



Auf Grundlage der §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.01.2010 (GVBl. I. 2010, S. 18) erlässt der Magistrat der Stadt Eltville folgende

Allgemeinverfügung

(1) In dem nachfolgend benannten öffentlichen Bereich der Stadt Eltville am Rhein ist der Konsum von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken verboten:

Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim, gesamter Bahnhofsbereich sowie der Bahnhofsvorplatz; Hauptstraße ab Bahnhof bis Kurvenbereich Bahnhofstraße in Richtung Bahnübergang; Waldbachstraße bis zur dortigen Bäckerei sowie die gesamte Eisenbahnstraße.

Desweiteren gilt ein Verbot von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20 % Vol. für die gesamte Zugstrecke.

(2) Das Verbot unter Ziffer 1 gilt für Samstag, 22.02.2020, ab 12.00 bis 18.00 Uhr für die Dauer der Veranstaltung „Fastnachtsumzug Hattenheim“.

(3) Das Verbot unter Ziffer 1 wird durch Einsatzkräfte der Polizei, Ordnungspolizei und des Sicherheitsdienstes überwacht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht. Innerhalb der Verbotszone werden alkoholische und alkoholhaltige Getränke von der Polizei und dem Sicherheitsdienst einbehalten und sofort entsorgt.

(4) Die sofortige Vollziehung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

(5) Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Magistrat der Stadt Eltville, Ordnungsamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville oder bei der Polizeistation Eltville, Im Kappelhof 4, 65343 Eltville eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 20. Februar 2020

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Gez.

Patrick Kunkel
Bürgermeister

